

Reglement über die gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen

B der gewerblich-industriellen Prüfungskommission vom 5. Dezember 1995

Die gewerblich-industrielle Prüfungskommission gestützt auf die Vereinbarung über die Durchführung der gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 20. November 1989/16. Januar 1990¹⁾

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

§ 1. ¹ Dieses Reglement gilt für die Lehrabschlussprüfungen in den gewerblich-industriellen Berufen (im folgenden: «Prüfungen»).

² Besondere Vorschriften für die Prüfungen in der Allgemeinbildung (Schulprüfungen) bleiben vorbehalten.

2. Rechtliche Grundlagen

§ 2. Für die Inhalte und die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen sind die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen massgebend.

3. Begriffsbezeichnungen

§ 3. Sofern dieses Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die männlichen Bezeichnungen auch für die weiblichen und umgekehrt.

¹⁾ BGS 416.353.451.

II. Prüfungsorgane

1. Prüfungskommission

§ 4. a) Wahl und Konstituierung

Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes (im folgenden: «Gewerbeverband») eine Kommission für die gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen (im folgenden: «Prüfungskommission»).

² Die Kommission wählt:

- auf Vorschlag des Gewerbeverbandes ihren Präsidenten.

³ Die Kassaführung obliegt dem Gewerbeverband.

⁴ Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie bestimmt die Mitglieder des Ausschusses.

§ 5. b) Zusammensetzung

¹ Der Prüfungskommission gehören 15 Mitglieder an, nämlich:

- Vertreter des Gewerbes;
- Vertreter der Industrie;
- Vertreter der Arbeitnehmerverbände;
- Chefexperte Allgemeinbildung (auf Vorschlag der Rektorenkonferenz der gewerblich-industriellen Berufsschulen);
- Berufsschullehrer allgemeinbildender Richtung;
- Berufsschullehrer berufskundlicher Richtung;
- der Vorsteher des kantonalen Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (im folgenden: «Amt») (von Amtes wegen);
- der Prüfungsleiter (von Amtes wegen).

² Das Protokoll führt ein Mitarbeiter des Amtes mit beratender Stimme.

§ 6. c) Aufgaben

¹ Der Prüfungskommission obliegt insbesondere:

- a) die Festsetzung der Prüfungstermine;
- b) die Überwachung der Organisation der Lehrabschlussprüfungen;
- c) die Aufsicht über die Durchführung der Prüfungen;
- d) die Wahl der Chefexperten;
- e) die Wahl der Experten.

² Das Amt kann der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dieser weitere Aufgaben übertragen.

§ 7. d) Ausschuss

¹ Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und ein Beisitzer bilden zusammen mit dem Prüfungsleiter und dem Vorsteher des Amtes den Ausschuss der Prüfungskommission. Der Protokollführer gehört diesem mit beratender Stimme an.

² Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Geschäfte zuhanden der Prüfungskommission vor;
- b) Er veranlasst und überwacht die Erstellung des Prüfungsverzeichnisses und der Prüfungsaufgebote.

³ Das Amt kann dem Ausschuss im Einvernehmen mit diesem weitere Aufgaben übertragen.

2. Prüfungsleiter

§ 8. a) Ernennung

Der Prüfungsleiter für die Gesamtorganisation ist Mitarbeiter des Amtes und wird vom Vorsteher des Amtes ernannt.

§ 9. b) Aufgaben

¹ Dem Prüfungsleiter obliegt insbesondere:

- a) Die Gesamtorganisation der Lehrabschlussprüfungen;
- b) die Zuweisung von Kandidaten an andere Kantone;
- c) die Erstellung der Notenausweise;
- d) die Sicherstellung der Ausbildung der Experten;
- e) die Organisation der Prüfungen in der Allgemeinbildung in Zusammenarbeit mit dem Chefexperten Allgemeinbildung und den Rektoren der zuständigen Berufsschulen.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Prüfungsleiters werden im einzelnen in einer besonderen Stellenbeschreibung festgehalten.

3. Chefexperte

Aufgaben

§ 10. ¹ Den Chefexperten obliegt:

- a) die Detailorganisation der Prüfungen in den ihnen unterstellten Berufen beziehungsweise Berufsgruppen;
- b) die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, soweit diese nicht gesamtschweizerisch festgelegt werden, nach Massgabe der einschlägigen Reglemente;
- c) der Versand der Aufgebote an die Kandidaten;
- d) die Überwachung der reglementskonformen Durchführung der Prüfungen;
- e) der Stichtscheid über die zu erteilenden Prüfungsnoten bei Uneinigkeit der Experten.

² Ist ein Chefexperte aus zwingenden Gründen vorübergehend nicht in der Lage, die Aufgaben zu erfüllen, so kann er die Befugnisse im Einvernehmen mit dem Prüfungsleiter einem Experten des Berufs beziehungsweise der Berufsgruppe übertragen.

416.353.452

³ Die Aufgaben des Chefexperten für die Allgemeinbildung werden in einer besonderen Stellenbeschreibung umschrieben.

⁴ Die Rektoren der Gewerblich-industriellen Berufsschulen (GIBS) haben die Prüfungen an ihrer Schule nach den Anweisungen des Chefexperten für die Allgemeinbildung zu organisieren.

4. Experten

§ 11. a) *Wahlvoraussetzung*

Als Experte ist wählbar, wer die Voraussetzungen zur Ausbildung von Lehrlingen im zu prüfenden Beruf erfüllt.

b) *Aufgaben*

§ 12. Die Experten haben die Prüfungskandidaten nach den Vorschriften des einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsreglementes sowie nach den Weisungen des Prüfungsleiters und der zuständigen Chefexperten zu prüfen.

§ 13. c) *Ausstandspflicht*

Lehrmeister, Instruktoren in Einführungskursen und Fachlehrer haben bei der Prüfung ihrer eigenen Lehrlinge nach § 72 Absatz 3 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985¹) in den Ausstand zu treten.

§ 14. d) *Expertenkurse*

¹ Experten haben sich durch den Besuch von Expertenkursen weiterzubilden und bei Bedarf an kantonalen Kursen als Referenten mitzuwirken.

² Das Amt kann solche Kurse obligatorisch erklären.

5. Schweigepflicht

§ 15. Kommissionsmitglieder, Chefexperten, Experten und weitere Prüfungsfunktionäre haben über ihr Wissen im Zusammenhang mit den Prüfungen vor dem Versand der Fähigkeitszeugnisse und Notenausweise Stillschweigen zu bewahren.

¹) BGS 416.111.

III. Durchführung der Prüfungen

1. Anmeldung zur Prüfung

§ 16. ¹ Das Amt fordert die Lehrbetriebe rechtzeitig vor dem Anmeldetermin auf, ihre prüfungspflichtigen Lehrlinge anzumelden.

² Die Aufforderung zur Anmeldung erfolgt durch Zustellung des Anmeldeformulars des Amtes an die Lehrbetriebe und durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

³ Die Lehrbetriebe sind verpflichtet, ihre prüfungspflichtigen Lehrlinge unter Einhaltung der gesetzten Termine auf dem amtlichen Anmeldeformular beim Amt zur Prüfung anzumelden.

⁴ Repetenten, Personen ohne Berufslehre sowie Schüler privater Fachschulen (Kandidaten nach Art. 41 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 im folgenden: «Bundesgesetz»¹) sind für ihre Prüfungsanmeldung selbst verantwortlich).

2. Anmeldetermine

§ 17. Die Anmeldetermine werden, unter Koordination mit den andern Kantonen, vom Amt festgelegt.

3. Verschiebung der Prüfung

§ 18. Gesuche um Verschiebung der Prüfung oder um deren Absolvierung in einem andern Kanton sind gleichzeitig mit der Anmeldung schriftlich und begründet an das Amt zu richten.

4. Prüfungserleichterungen aus gesundheitlichen Gründen

§ 19. ¹ Gesuche um die Gewährung von Prüfungserleichterungen wegen Legasthenie oder anderen Gebrechen sind, begleitet von einem aktuellen Arztzeugnis, gleichzeitig mit der Anmeldung schriftlich dem Amt einzureichen.

² Das Amt entscheidet mittels beschwerdefähiger Verfügung.

¹) SR 412.10.

5. Verzeichnis der Prüflinge

§ 20. ¹ Der Prüfungsleiter fasst die eingegangenen Anmeldungen in einem Verzeichnis zusammen.

² Ins Prüfungsverzeichnis aufgenommen und zur Prüfung zugelassen werden nur Kandidaten mit einem gültigen Lehrvertrag sowie Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 41 des Bundesgesetzes¹⁾ erfüllen.

6. Prüfungsaufgebot

§ 21. ¹ Die Chefexperten sorgen dafür, dass die Kandidaten und ihre Lehrbetriebe spätestens drei Wochen vor der Prüfung im Besitz des Aufgebotes für die Prüfung in den berufskundlichen Fächern sind.

² Das Aufgebot hat alle nötigen Angaben über Ort und Zeit der Prüfungen in den einzelnen Fächern sowie Weisungen über Material und Werkzeug zu enthalten.

³ Das Amt bezeichnet die Prüfungsfächer und Positionen, für die das offizielle Prüfungsprogramm als Aufgebot gilt. Für diese Prüfungen ergeht kein persönliches Aufgebot.

7. Einzel- und Sammelprüfungen

§ 22. ¹ Die berufskundlichen Prüfungen werden je nach den Bedürfnissen der einzelnen Berufsgruppen und der Anzahl Kandidaten als Einzel- oder als Sammelprüfungen durchgeführt.

² Sammelprüfungen werden durchgeführt, wenn zweckmässige Räume und Einrichtungen sowie eine ausreichende Zahl von Experten eine einwandfreie Durchführung der Prüfungen gewährleisten.

8. Prüfungsbesuche durch Dritte

§ 23. ¹ Zutritt zu den Lehrabschlussprüfungen haben grundsätzlich nur die Prüfungsorgane.

² Andern an der Berufsbildung interessierten Personen kann die Prüfungsleitung auf begründetes Gesuch hin eine persönliche Bewilligung zum Besuch der berufskundlichen Prüfungen erteilen.

¹⁾ SR 412.10.

IV. Finanzielles

1. Entschädigungen

§ 24. a) Gewerbeverband

¹ Der Gewerbeverband erhält für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen folgende Entschädigungen:

a) Pauschal 35'000 Franken

- das Kassawesen
- die Büromiete
- die EDV
- und Telefonkosten
- die Entschädigung des Präsidenten der Prüfungskommission.

b) Sämtliche den Kantonen verrechneten administrativen Beiträge.

² Für die Pauschale nach litera a) gilt der Indexstand vom 1. Januar 1996 (Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Verändert sich der Index um 5 Punkte, wird die Pauschale auf den folgenden 1. Januar entsprechend angepasst.

§ 25. b) Prüfungsorgane

¹ Die Entschädigungen des Präsidenten der Prüfungskommission werden vom Gewerbeverband festgesetzt.

² Der Prüfungsleiter wird im Rahmen seiner Besoldung vom Kanton entschädigt. Der entsprechende Aufwand ist in der Prüfungsabrechnung auszuweisen.

³ Die Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommission und des Ausschusses richten sich nach der Verordnung über die Tag- und Sitzungsgelder und die Spesenentschädigung der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen vom 19. Juni 1972 (Fassung vom 28. Juni 1988').

§ 26. c) Experten

Die Entschädigungen der Experten werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Prüfungskommission festgesetzt.

V. Rechtspflege

1. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 27. ¹ Treten während der Prüfung Unregelmässigkeiten auf, indem ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel benützt, sich von Dritten helfen lässt oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstösst, so haben die Experten dies unverzüglich dem Chefexperten zuhanden des Prüfungsleiters zu melden.

¹) BGS 126.511.321.

416.353.452

² Der Prüfungsleiter entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Prüfungskommission und dem Vorsteher des Amtes über die nach den Richtlinien der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz zu treffenden Massnahmen.

2. Nichtbestehen der Prüfung

§ 28. ¹ Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden gleichzeitig mit ihrem Lehrbetrieb schriftlich über das Prüfungsergebnis informiert.

² Zur Abklärung der Ursachen des Misserfolgs und zwecks Anordnung gebotener Massnahmen sind die Prüfungsergebnisse mit den Expertenberichten unverzüglich dem Amt zu übermitteln.

3. Rechtsmittel

§ 29. ¹ Kandidaten, deren gesetzliche Vertreter und der Lehrbetrieb können gegen Verfügungen und Entscheide der Prüfungsorgane innert 10 Tagen bei der Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung Beschwerde führen.

² Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

4. Prüfungsakten und -stücke

§ 30. ¹ Die Prüfungsergebnisse sind vom Amt zu archivieren.

² Die Prüfungsarbeiten gehören grundsätzlich der Person oder Stelle, die das Material bezahlt hat.

³ Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Berufen die Prüfungsarbeiten nach Ablauf der Beschwerdefrist ausgehändigt werden.

5. Akteneinsicht

§ 31. Lehrlinge, deren gesetzliche Vertreter und die Lehrbetriebe haben nach Erhalt des offiziellen Notenausweises das Recht auf Einsichtnahme in die Notenformulare, Hilfsformulare und weitere Prüfungsakten, nicht aber auf deren Herausgabe oder von Fotokopien davon.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32. Das Reglement über die gewerblich-industrielle Lehrabschlussprüfungen vom 7. Mai 1990¹⁾ wird aufgehoben.

§ 33. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.
Vom Regierungsrat am 19. Dezember 1995 genehmigt.

¹⁾ GS 91, 649 (BGS 416.353.452).